

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 711 67 / 4018 DW

Fax.: 512 24 45

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

IV/31081

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19 pg
Datum: 30. MRZ. 1994	
30. März 1994	
Verteilt	

In Bower

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz
und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
GZ 12.772/2-III/2/94
25 Beilagen

Die Prokuratur übermittelt die u.e. zu GZ 12.772/2-III/2/94 des BMUK an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, am 28. März 1994

Im Auftrag:

(Dr. Toman)

[Signature]

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 711 67 / 4018 DW

Fax.: 512 24 45

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

IV/31081/1

An das

Bundesministerium für

Unterricht und Kunst

z.H. Dr. Felix Jonak

Minoritenplatz 5

1014 W i e nSachbearbeiter:

Mag. Munsel

2-fach

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz
und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
GZ 12.772/2-III/2/94

Zu dem oben bezeichneten Gesetzesentwurf darf wie folgt Stellung genommen werden:

zu Art I:**1. Z 7 (§ 8a Abs 3):**

Die Festlegung der Mindestzahlen nach § 8a Abs 1 steht bei Privatschulen dem Schulerhalter zu. Durch Satz 2 wird Vorsorge getroffen, daß den Bund durch solche Maßnahmen kein erhöhter Aufwand trifft.

Damit dieses Ziel gewährleistet ist erscheint es zweckmäßig, den Schulerhaltern eine Mitteilungspflicht zumindest für den Fall aufzuerlegen, daß durch die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs 1 ein erhöhter Lehrer-Personalaufwand entsteht. Da auch das SchulOG in seinem korrespondierenden § 8a keine entsprechende Regelung vorsieht, wird vorgeschlagen, in den neuen § 8a Abs 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes nach dem ersten Satz folgenden Satz einzufügen: "Hiervon ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst binnen einer Frist von in Kenntnis zu setzen."

2. Z 7 (§ 8 c Abs 7):

Gemäß dieser Bestimmung sind Studienberechtigungsprüfungen bzw. Teile derselben nach dem StudienberechtigungsGesetz sowie Teile von Reifeprüfungen an höheren Schulen für Berufstätige unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen. Nicht geregelt ist jedoch, wer diese Anerkennung vorzunehmen hat. Der Vergleich mit § 8c Abs 7 und Abs 8

SchulOG läßt darauf schließen, daß die Anerkennung durch den BMUK zu erfolgen haben könnte. Allerdings ist der BMUK ausdrücklich nur im § 8c Abs 7 2. Satz SchulOG bezüglich der Anerkennung von Vorbereitungslehrgängen genannt. Gerade hieraus könnte e contrario der Schluß gezogen werden, der Bundesminister sei zu den übrigen Fällen der Anerkennung von Prüfungen eben gerade nicht berufen.

In diesem Bereich sollte Klarheit geschaffen werden, indem beispielsweise in § 8 c Abs 7 nach der Wortfolge "..... Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sind" eingefügt wird, durch wen die Anerkennung zu erfolgen hat. Die Bestimmung würde demnach lauten:

"..... Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sind durch den als Prüfungen gemäß Abs 3 anzuerkennen,".

3. Z 9 (§ 13 Abs 1):

Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, sollte der zweite Satz entfallen, da die Bestimmungen über die Reifeprüfung nicht in einem gesonderten Bundesgesetz sondern vielmehr in den §§ 34 ff SchUG enthalten sind. Um auch im Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen Schulen klarzustellen wonach sich die Bestimmungen über die Reifeprüfung richten, scheint ein Verweis auf die betreffende Gesetzesstelle zweckmäßig.

§ 13 Abs 1 hätte demnach zu lauten:

"Die Ausbildung an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten wird durch eine Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG) abgeschlossen."

zu Art II:

Z 2 (§ 82 Abs 5 SchulUG):

Hier wird bestimmt, daß § 64 Abs 2 Z 1 lit k mit 1.9.1994 in Kraft treten soll. Die bezug habende lit k verweist auf den neuen § 8a Abs 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes. Dieser tritt jedoch gem. § 34 Abs 1 Z 2 leg cit mit 1. September 1995 in Kraft.

Dieser Widerspruch ist prima vista betrachtet nicht lösbar.

Wien, am 28. März 1994

Im Auftrag:

(Dr. Toman)